

derungen werden mit den Festlegungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1986 durch die Staatliche Plankommission getroffen.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1985 in-Kraft

Berlin, den 14. Februar 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

**Anordnung
über die Arbeit des Amtes für industrielle
Formgestaltung mit Gutachtern und Gutachtergruppen
vom 19. Februar 1985**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 des Statutes des Amtes für industrielle Formgestaltung, Beschluß des Ministerrates vom 10. November 1978 (GBl. I Nr. 39 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Gutachtertätigkeit bei der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- volkseigene Kombinate,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- sozialistische Genossenschaften,
- Bürger.

§ 2

(1) In Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle bildet das Amt für industrielle Formgestaltung (nachstehend AIF genannt) Gutachtergruppen. Die für die Arbeit in diesen Gutachtergruppen vorgesehenen Gutachter erhalten ein vom Leiter des AIF unterzeichnetes Bestätigungsschreiben.

(2) Als Gutachter des AIF sind qualifizierte und erfahrene Werkstätige aus Staatsorganen, volkseigenen Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) sowie Mitglieder des Verbandes Bildender Künstler und andere Bürger der DDR zu bestätigen.

(3) Die Bestätigung von Mitgliedern des Verbandes Bildender Künstler als Gutachter erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand dieses Verbandes.

§ 3

Die Gutachter haben eine beratende Funktion. Sie unterstützen die Leiter der Gutachtergruppen bei der Wahrnehmung ihrer anleitenden und kontrollierenden Funktion gegenüber der Industrie insbesondere bei

- der Bewertung von Zielstellungen der gestalterischen Qualität der Erzeugnisentwicklung und der Vorgabe von Qualitätszielen in den Plänen Wissenschaft und Technik,
- den Verteidigungen von Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik¹ hinsichtlich der Aufgaben zur gestalterischen Qualität,

- der Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle (Prädikatisierung),
- der Erarbeitung, Anwendung und Durchführung des staatlichen gestalterischen Qualitätsmaßstabes,
- der Ausarbeitung von Vorschlägen darüber, ob mit der Produktionsaufnahme eines neuen Erzeugnisses das Vorgängerzeugnis für veraltet erklärt werden soll.

§ 4

(1) Die Leitung der Gutachtergruppen erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter des AIF.

(2) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gutachtergruppen sowie die Rechte und Pflichten der Gutachter werden in der Gutachterordnung des AIF geregelt.

§ 5

Für die Erzeugnisbereiche des Ministeriums für Leichtindustrie werden die Leitung und die Arbeitsweise der Gutachtergruppen entsprechend § 4 Abs. 2 des Statutes des AIF in speziellen Vereinbarungen geregelt.

§ 6

In der Gutachtertätigkeit sind die Bestimmungen über den Geheimnisschutz konsequent durchzusetzen. Die Gutachter werden von den Leitern der Gutachtergruppen mit diesen Bestimmungen vertraut gemacht und zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Gutachter des AIF.

§ 7

Die Gutachter können für besondere Leistungen bei der Ausübung ihrer Gutachtertätigkeit vom AIF mit einer Geldprämie ausgezeichnet werden.

§ 8

(1) Die Gutachter werden mit ihrem Einverständnis vom Leiter des AIF nach vorheriger Zustimmung der Leiter der Betriebe, mit denen sie im Arbeitsverhältnis stehen, und, soweit sie Mitglied des Verbandes Bildender Künstler sind, auch nach vorheriger Zustimmung des Ersten Sekretärs dieses Verbandes für ihre Tätigkeit bestätigt. Bei Beendigung ihrer Gutachtertätigkeit werden sie vom Leiter des AIF von ihrer Funktion als Gutachter entlastet.

(2) Mit der Zustimmung zur Aufnahme der Gutachtertätigkeit im AIF übernehmen die Leiter der Betriebe die Verpflichtung, ihren Mitarbeitern die Ausübung ihrer Gutachterfunktion zu ermöglichen. Soweit die Gutachtertätigkeit sowie die Qualifizierung der Gutachter es erfordern, ist der Werkstätige gemäß § 182 Absätze 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik von der Arbeit freizustellen.

(3) Die Gutachtertätigkeit umfaßt die Teilnahme an Beratungen und Tagungen der Gutachtergruppen sowie an Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherung der Befähigung für die Gutachtertätigkeit.

(4) Entstehende Reisekosten und Tagegelder werden den Gutachtern von ihren Betrieben erstattet. Den Gutachtern, die dem Hoch- und Fachschulwesen angehören, werden die Reisekosten und Tagegelder vom AIF erstattet. Freiberuflich tätige Gestalter, die als Gutachter des AIF bestätigt werden, erhalten vom AIF für die Gutachtertätigkeit ein Honorar in Höhe von 15 M bis 20 M je Stunde ihrer Tätigkeit, zuzüglich der Reisekosten und Tagegelder nach dem Reisekostenrecht der DDR. Das Honorar unterliegt einem Steuerabzug von 20 %.

(5) Die Gutachter sind bei Unfällen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erleiden, entsprechend den Rechtsvorschriften über die Erweiterung des Versicherungsschutzes in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeit bzw. über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der volkseigenen Wirtschaft versichert.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).